

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 117.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 5. Oktober 1907.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Dopparseltzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

45. Jahrg.

Die organisatorische und tarifliche Geschichte des Gutenbergbundes.

V.

Wir verlassen das ereignisreiche Jahr 1892, das mit ehernen Buchstaben in der Verbandsgeschichte eingegraben ist, und wenden uns der weiteren Entwicklung der Dinge im Verbands- und Gewerbe zu. Zwei Kundgebungen aus dem Jahresanfang 1893 mögen an die Spitze dieses Artikels gesetzt sein, einmal, um den Übermut der Sieger, und zum andern, um zu dokumentieren, daß das berechnete Vertrauen, das die Kollegen in den Verband setzen, nie untergehen kann. Am 1. Januar 1893 versammelte ein Duisburger Prinzipal sein Personal um sich und hielt an daselbe folgende „Ansprache“:

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker ist nun aufgelöst und ein neuer Verband tritt in Kraft. Der Verband beruht auf sozialdemokratischer Basis und huldigt nur diesen Prinzipien. Wir dulden von jetzt an keine Verbandsmitglieder mehr. Wer von Euch dem neuen Verbands beitreten will, ist hiermit gefündigt, und wehe, wenn einer verdeckt steht und es kommt heraus, so fliegt er sofort. Und Euch (zu den Lehrlingen gewandt. Red.) sage ich, wenn einer von Euch die Lehre beendet hat und sollte es dann wagen, in den Verband einzutreten, so kriegt er einen Tritt, daß er gegen die Mauer fliegt...

In Nr. 1 des „Korr.“ von 1893 schreibt ein Stuttgarter Kollege - o - das Folgende:

Die Masse der Buchdruckergehilfen wird sich über kurz oder lang den wahrhaftigen Grundsätzen des Verbandes zuwenden, weil sie, durch das Gesetz der Selbsterhaltung gezwungen, nicht anders kann.

Unsere Kollegen wissen, daß die rohen Machtmittel, mit denen man nach 1892 den Verband aus den Druckereien fernhalten wollte, ein völliges „Debacke“ erlitten haben, während die aus dem tiefen Verständnis für das Wesen des Verbandes geschöpften Worte unsers Stuttgarter Kollegen glänzend in Erfüllung gegangen sind. Doch 1893 war an den spätern Siegeslauf des Verbandes noch nicht zu denken. Für ihn mußte es sich vor allen Dingen darum handeln, einigermaßen wenigstens wieder festen Boden unter den Füßen zu gewinnen. Das wurde ihm um so schwerer, als neben der großen Konditionslosenzahl und den leeren Kassen die Prinzipalität mit einer lebhaften Propaganda für die mit 1893 eingeführten Unterstützungsstellen des Deutschen Buchdruckervereins („Prinzipalkasse“) einsetzte. Nur ein Beispiel dafür: In einer größeren Gothaer Druckerei, in der ein früheres eifriges Verbandsmitglied, der einst mit Pathos ausrief: „Zieht es uns nicht alle nach dem Verband!“ sich zum Sprachrohre des Prinzipals hergegeben, verlangte dieser Herr, zwischen dem Beitritte zur Prinzipalkasse oder dem „Sack“ zu wählen. Da die „verdeckt“ stehenden Verbändler den Beitritt ablehnten, mußten sie zum Wanderstabe greifen. Nichtmitglieder traten an deren Plätze, wie dies auch in dem erwähnten Duisburger Falle geschah.

Von den 1891 Stehengebliebenen und den Streikbrechern war natürlich nicht zu erwarten, daß sie dem Verlangen der Prinzipale in diesem Punkte irgend einen Widerstand entgegensetzen würden. Im Gegenteil. Vor allem aber spielten

hierbei die späteren Gutenbergbündler in den verschiedensten Nichtverbandsvereinen die traurigste Rolle. Sie glaubten, diese Kassen als ihr Eigentum betrachten zu können, in denen sie nach Belieben schalten und malten dürften. Gäßen die Prinzipale damals unabhängige Gehilfenkassen gewünscht, wäre ihre Gründung überflüssig gewesen, denn der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker besaß solche Kassen. Die Prinzipalkasse sollte gegen den Verband agitieren, sie sollte ein ausgeprochenes Kampfmittel sein — was Wunder, daß sich sofort die Arbeitswilligen von 1891 dort heimisch zu fühlen begannen! Von allem Anfang an bevölkerten die späteren Gutenbergbündler diese Kasse, wie ja auch Herr Hoffsch auf der Halleischen Generalversammlung des Bundes zugestand, daß sehr viele Mitglieder des Bundes der Prinzipalkasse angehören; Herr Illig und andere Bundesführer waren wiederholt schon Delegierte zu den Hauptversammlungen genannter Kasse. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie diese Herren heute sich als Repräsentanten einer „unabhängigen“ Arbeiterorganisation spreizen, muß man unwillkürlich laut aufschauen. Um aber nicht ungerecht zu sein und sich an die geschichtlichen Tatsachen zu halten, so muß zugegeben werden, daß der Berliner Nichtverbändlerverein unter der glorreichen Regierung der Illig, Grube, Herrmann und Weinweber sich einmal in allergeruester Opposition gegen die Prinzipalkasse befand. Das war zu der Zeit (1892), als die „Mundbrüder“ sich mit der Hoffnung trugen, die gut fundierte Berliner „Krankengeld-zuschußkasse (Deckerche) mit ihrem Rassenfragment verschmelzen zu können. Aber es blieb ihnen der Mund sauber, denn ihr Anerbieten wurde schroff zurückgewiesen. Als dieses sich abspielte, und so lange die Herren Illig und Genossen noch einen Schimmer von Hoffnung hatten, die Prinzipalkasse ignorieren zu können, war ihnen diese „Wursth“. Das änderte sich aber sofort, als der Wunsch der Prinzipalität laut wurde, die Gehilfen möchten der Prinzipalkasse beitreten. Bekanntlich war in dieser Kasse den Gehilfen lediglich ein Beratungsrecht eingeräumt. Dagegen bäumten sich die Arbeitswilligen auf, die glaubten, um ihrer „Verdienste“ von 1891 willen höhere Ansprüche erheben zu können. So war es der frühere Vorsitzende Grube des Berliner Bündlervereins — der später mit etwas über 3000 Mk. Bündlergeldern durch die Pappen ging —, welcher 1893 die Prinzipalkasse als ein „Machwerk“ bezeichnete, und selbst Herr Herrmann, der „Bundesvater“ — 1893 Faktor im „Voll“ — hatte seine Bedenken gegen diese Kasse. Na, die bündlerischen Bedenken kennt man ja, wenn es gilt, einen von Prinzipalseite offerierten Pappen hinunterzuwürgen. Damals gingen die „Mundbrüder“, so benannt nach dem Berliner Streikbrecherlieferanten Mund, der später mit etwa 4000 Mk. fremden Geldern verschwand, sogar so weit, eine Deputation zu wählen, um in bezug auf größere Rechte der Gehilfen in dieser Kasse bei einem bekannten Berliner Prinzipale vorzusprechen, der die „Mundbrüder“, aus welchen sich der Berliner Nichtverbändlerverein, der spätere Ortsverein des Gutenbergbundes, zusammensetzte, ganz energisch die Treppe hinunter — komplimentierte. Da fügte

man sich denn resigniert in gewohnter Knechtseligkeit in das unabwendbare Schicksal, beschloß den Eintritt in die Kasse, und die Prinzipalkasse hat an den Bündlern stets getreue Mitglieder gehabt.

Inzwischen war der „Typograph“ von Stuttgart nach Berlin übergesiedelt, dessen Redakteur der Faktor Herrmann wurde; die erste Nummer erschien in Berlin am 13. April 1893. Der Berliner Nichtverbändlerverein, in dessen Regie nunmehr der „Typograph“ herausgegeben wurde, „erfreute“ sich eines regen „Wachstums“, und mit diesem wuchs natürlich auch der „Mut“ der Mundbrüder. In ihren Versammlungen resolutionierten sie: „Es wurde als wünschenswert bezeichnet, daß diejenigen Verbandsmitglieder, welche den Geschäftsleitungen gegenüber ihre Zugehörigkeit zum Verbands verleugnen und dennoch im geheimen für den Verband wühlen, rücksichtslos entlarvt werden müßten.“ Unsere Kollegen, die trotz aller winkenden „dauernden Konditionen“ ihrer Organisation auch im Unglücke treu blieben und ob der Maßregelungsucht der Prinzipale und um Brot für sich und ihre Familien verdienen zu können gezwungen waren, ihre Verbandsmitgliedschaft zu verheimlichen, sollten auf Wunsch der Streikbrecher „rücksichtslos entlarvt“ und von Bude zu Bude gehetzt werden, das war die Moral der Mundbrüder und späteren Bündler! Das war ihr Standpunkt, als sie glaubten, das Heft in Händen zu haben, da war von „Gleichberechtigung“ keine Rede, da handelte es sich für die „organisierten“ Herren Arbeitswilligen nur darum, einen unbesiegbaren Haß gegen den Verband zu befriedigen. Da denunzierte man die „rote Kanaille“, wie der Verband vom Berliner Nichtverbändlerverein bezeichnet wurde, bei den Prinzipalen und schrie vor Freude laut auf, wenn es wieder einmal gelungen war, ein verdeckt stehendes Verbandsmitglied zu „entlarven“ und um Bohn und Brot zu bringen. Am Johannisstage denunzierte der Berliner Nichtverbändlerverein unsere Kollegen bei der Polizei, weil die Verbändler ein polizeilich nicht angemeldetes Tanzkränzchen abhielten. Man sieht, was ein Dorn werden will, spigt sich heizzeiten. Diesen denunziatorischen Gepflogenheiten ist der Bund bis heute getreu geblieben, wie wir noch verschiedentlich nachweisen werden. Eine traurige Gesellschaft.

Frühzeitig entwickelte sich bei den späteren Gutenbergbündlern die „echte“ Kollegialität und wahre Nächstenliebe“ in treudeutscher Art. Unter „Hurrah, hurrah, hurrah!“ gab es 1893 beim Johannisfeste der Nichtverbändler in Hamburg eine regelrechte Gauerei mit obligater Messerstecherei. Im übrigen aber sorgte der Faktorredakteur des „Typograph“ dafür, daß bezüglich einer Besserung ihrer Lebenslage die Nichtverbändler keine allzu großen Hoffnungen in ihre Vereinigung setzen durften. So schrieb Herr Herrmann: „Es ist auch gar nicht so schlimm, eine Woche im Jahre zu feiern, es dient gewissermaßen der Gesundheit, und ein Arbeiter, welcher es versteht, mit seinem Verdienste sich einzurichten, wird sicher schon für die voraussetzliche Ferienwoche etwas vorher zurücklegen.“ Ein braver Arbeiterredakteur, der Herr Herrmann, und eine brave Arbeiterorganisation, deren sozialpolitisches Verständnis in der Arbeitslosigkeit ein gesundheitsdienliches Moment erblickt. Dazu eine neue Auf-

lage der Sparagnes, wirklich, es war höchste Zeit, daß diese nationale Arbeiterorganisation gegründet wurde. —

Diese Gründung wurde denn auch in demselben Jahre vorgenommen, in welchem an Stelle des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker der Verband der Deutschen Buchdrucker als solcher seine zweite ehrenvolle Epoche begann, in der er zu seinen heutigen Erfolgen schritt, umklüßt von dem Roter Gutenbergsbund, aber unbeirrt dem Ziele entgegenstrebend, das die Gründer des Verbandes ihm vor Augen gestellt, und das mit absoluter Sicherheit trotz des Gutenbergsbundes und seiner Helfershelfer auch in treuer, andauernder Arbeit erreicht werden wird.

Korrespondenzen.

Berlin. (Maschinenmeisterverein.) Durch mehrere Vorträge wurde den Mitgliedern in den letzten Versammlungen in technischer Beziehung Wertvolles geboten. So sprach am 6. August der Chemiker Herr Best von den Charlottenburger Farbwerken über: „Die Herstellung der Druckfarben und ihre Verwendung im graphischen Gewerbe“. In sehr interessanter Weise erläuterte der Redner durch Experimente, wie die Farben aus den Rohstoffen entstehen, und schilderte die Anlagen einer modernen Farbenfabrik, die es ermöglichen, Farben in großer Menge und immer gleich bleibender Qualität herzustellen. Ein ganz andres Gebiet hatte sich Kollege Wih. Ehlerz ausgesucht, der am 20. August über „Die Entwicklung der Buchdruckmaschinen von der Handpresse an bis zur neuesten Zeit“ sprach. Er zeigte, wie das Bedürfnis nach größeren Druckleistungen die Maschinenbauer zwang, immer neue und kompliziertere Maschinen zu erfinden und auf den Markt zu bringen; wie eine Neuerung nach kurzer Zeit einer andern Platz machen mußte und wie aus den alten, mangelhaften und dunklen Kunsttempeln die modernen Druckpässe entstanden, die mit ihren riesigen Maschinen viele fleißige Hände im Gegenseite zu früher überflüssig machen. Am 17. September hielt Kollege Hoyer einen Vortrag über die Erfahrungen der Antares & Schwärzlerischen Kreidreliefzucht. Er sprach sich dahin aus, daß dieses zwar das beste aller bisherigen mechanischen Zuchtverfahren sei, aber noch nicht allen Anforderungen genüge. Das Verfahren ist immer noch zu kostspielig; einerseits durch den Preis der Folien, andererseits durch das Herstellen der Abzüge, die ein sehr gutes Auslegen der Klischees erfordere, da sonst nicht die nötige Kraft des Ausschusses erzielt wird. Hauptächlich beim Abziehen von Autotypialbanos macht sich der Lebelstand bemerkbar, daß sich die Dichter durch den kräftigen Druck und die viele Farbe leicht zusetzen, und erfordert dann die notwendige Retouche viel Zeit, wodurch eine Ersparnis an Zeit und Geld völlig illusorisch gegenüber dem Handauschnitt wird. Die Diskussion über diesen wichtigen Vortrag wird in der nächsten Versammlung fortgesetzt. Des weitern wurde über die Arbeitsniederlegung in der Druckerei Illstein gesprochen und über die Stellungnahme unserer Kollegen hierzu lebhaft debattiert. Die diesjährige Fachschule des Vereins beginnt am 6. Oktober und umfaßt drei Kurse: A. Ausschnitte und Illustrationsdruck, B. Kompositionsschnitt und Farbenlehre, C. Drei- und Vierfarbendruck. Für den zurückgetretenen ersten Vorsitzenden wurde einstimmig der Kollege Franz Hoyer gewählt. Ferner wurde noch eine Kommission gewählt, die über alle druck- und maschinentechnischen Neuerungen in den Versammlungen Bericht erstatten soll.

Dülken. Unsere letzte Mitgliederversammlung nahm Stellung gegen ein im „Spracher am Niederrhein“ (Zentrum) Aufnahme gefundenes Eingekandt. In diesem Eingekandt wird man der Leitung des hiesigen Ortsvereins Neutralitätsverletzung vor, weil der Vorsitzende unferes Vereins, Kollege Schmidt, eine öffentliche Krankenkassenmitgliederversammlung einberufen und geleitet hatte. Als zweiter Vorsitzender und als Schriftführer fungierten zwei weitere Mitglieder. Ja, man geht noch weiter, man versucht auch in dem Eingekandt, wie man dies ja überall nach einer Schablone macht, dem Verbande die Neutralität abzuspreden. Nachdem der Vorsitzende darauf hingewiesen und klar gemacht hatte, daß doch eine Krankenkassenvertreterwahl eine gewerkschaftliche Sache sei, gelangte folgende Resolution zur Abstimmung: „Die heutige Versammlung der Ortsgruppe des Verbandes der Deutschen Buchdrucker erklärt sich mit der Geschäftsführung ihres Vorstandes voll und ganz einverstanden. Sowohl die hiesige Ortsgruppe als auch der Verband der Deutschen Buchdrucker steht nach wie vor auf dem Boden strengster Neutralität. Sie erklärt ferner, daß ihre strenge Neutralität sie nicht hindert, in Krankenkassenangelegenheiten anderer Meinung zu sein als der Einsender“. . . s in Nr. 104 des „Spracher am Niederrhein“. Sie weist es weit zurück, die Krankenkassenvertreterwahl als Mittel zu gebrauchen, um Uneinigkeit in ihre Reihen zu tragen, wie der Einsender des betreffenden Eingekandt verseekt zu tun versucht, und fordert den Einsender auf, den Beweis zu erbringen (sowenfalls wird er doch als moderner Gewerkschaftler unsere Stellungnahme bei der Vertreterwahl zur Krankenkasse nicht als Neutralitätsverletzung ansehen wollen!), wann und wo die Leitung der Ortsgruppe Dülken des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, wiederum

mal die Neutralität verseekt hat.“ Die Abstimmung ergab folgendes Resultat: Acht Stimmen für und drei Stimmen gegen die Resolution, eine Stimmenthaltung. Daß es auch noch Mitglieder gibt, die eine solche Resolution ablehnen, ist denn doch etwas stark. Wie sich solche Mitglieder die Neutralität auslegen oder vielmehr von anderer Seite ausgelegt erhalten, werden wir weiter unten schildern. Daß dieses aber nicht ihrem eignen Gedankengange, nicht ihrer eignen Initiative entsprings, ist hier festgelegt. Solches ist aber auch bloß darauf zurückzuführen, daß sie zu viel von anderen Dingen, so u. a. von dem „Geiste eines Rimmens-Kempen“ befangen sind. Wie man sich überhaupt in diesen Kreisen die Neutralität vorstellt, das sei an einigem gezeigt. Man will nämlich verlangen, daß sich die Mitglieder des Buchdruckerverbandes an Wahlen für die Vertreter der Krankenkasse, an Gewerbegeheimnissen und sonstigen gewerkschaftlichen Sachen nicht beteiligen sollen. Man meint, es sei Neutralität, wenn die Mitglieder des Buchdruckerverbandes in Sachen, die die freie Gewerkschaftsbewegung angehen, mit den Händen in den Hosentaschen beiseite stehen. Es gibt sogar Leute, die der Meinung sind, nur dann würde die Neutralität gewahrt, wenn man sich den „christlichen“ Gewerkschaften bei solchen Wahlen anschlöße und auf deren Liste stellen lassen würde. Und weil der Ortsverein nun noch gar dem Kartelle der freien Gewerkschaften angeschlossen ist, darum schreiben solche Leute nach Neutralität und glauben nun etwas gefunden zu haben, um, wie die Eingekants beweisen, dem breiten Publikum sagen zu können: Seht, das ist der Buchdruckerverband! Na ja, wir wissen ja, Dülken liegt nicht allzuweit von der Arbeitergesprächstuniversity M. Gladbach. Von da aus werden die Leute hierzulande mit den unglücklichsten Weisheiten eines Arbeiterssekretärs Beweils beglückt. Es ist dies derselbe Beweils, der sich jetzt abmüht, für eine erst vor kurzer Zeit neugebaadene christliche Buchdruckerorganisation, die da heißt Gutenbergsbund, Propaganda zu machen. Derselbe Mann, der auf ein Referat des Verbandsvorsitzenden Döblin in M. Gladbach keine Worte hatte, nur die Ausrede, daß er, der Arbeiterssekretär, auf diesem Gebiete nicht bescheiden sei, zuguterleht gar noch in das Hoch auf den Deutschen Buchdruckerverband mit einstimmte, glaubt sich heute dazu berufen, Rimmens Geist nach hier zu tragen. Auf seine Worte: „Auch euch vom deutschen Buchdruckerverbande, auch euch werde ich noch kommen!“ können wir ihm nur zur Antwort geben: Er soll nur kommen, wir sehen seiner Weisheit mit der größten Ruhe entgegen.

Gera. In der letzten Versammlung des Ortsvereins wurde für den aus Gesundheitsrücksichten zurücktretenden Kollegen H. Käfer provisorisch bis zur Generaterversammlung Kollege Boos als Schriftführer gewählt. Kollege Käfer hat das Amt als Schriftführer für Mitgliedschaft und Bezirk Gera ziemlich 16 Jahre innegehabt und hat vorher das Amt des Bibliothekars und stellvertretenden Vorsitzenden zwei Jahre verwaltet. Der Vorsitzende rühmte die Pflichttreue und Aufopferung des Scheidenden für den Verband in anerkennenden Worten und forderte die Versammlung auf, ihre Anerkennung durch Erheben von den Plätzen zu bekunden.

Rundschau.

Ferien! Als fünfte Druckerei in Heilbronn a. N. hat nun auch die Firma Karl Wulle Ferien eingeführt, und zwar nach fünfjähriger Tätigkeit eine Woche.

Eine Fachschule für Buchdruckerlehrlinge wird am 7. Oktober in Bremen eröffnet. In den fachtechnischen Unterricht teilen sich Profvrist Heilig, Faktor L. Müller und Maschinenmeister Müsezahl.

Die Errichtung eines Berechnungsamtes ist vom Deutschen Buchdruckervereine mit der Einführung des neuen Preistarifes erfolgt. Das Berechnungsamt ist wie das Tarifamt für den Tarif die vermittelnde und Auskunft in Kalkulationsfragen erteilende Stelle für die deutschen Buchdruckerbesitzer. Es hat seinen Sitz in Leipzig.

Konkurrenzöffnung: Druckereibesitzer Viktor Meckers in Stadlhorn.

Der Inhalt der Lohnbüden hat schon oftmals Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeben. Um besten dürfte es sein, wenn bei der Benutzung von Lohnbüden seitens der Auszahlenden darauf geachtet wird, daß der Lohnempfänger in seiner — des ersten — Gegenwart die verabfolgte Düte öffnet und den Inhalt genau prüft. Mit einem Falle dieser Art hatte sich vor einiger Zeit wiederum das Gewerbegericht in Konstanz zu beschäftigen. Der Arbeitnehmer behauptete, an seinem Lohne, den er in der Düte empfangen hatte, hätten 10 Mk. gefehlt, während der Arbeitgeber erklärte, er habe die richtige Summe in die Düte gelegt. Der Gerichtshof stellte fest, daß die Möglichkeit, daß bei der Ausschüttung des Düteninhaltes ein Geldstück fortgerollt sei, nach der ganzen Sachlage ausgeschlossen war, dagegen konnte er sich nicht klar darüber werden, ob der klagende Arbeiter am Ende die fehlenden 10 Mk. bei Seite geschäft habe. Da somit der Kläger allein in der Lage war, darüber Aufschluß zu geben, wie viel Geld in dem Zeitpunkt der Befindigung in der Lohnbüde war, so wurde ihm ein diesbezüglicher Eid auferlegt.

Einen kalten Guß applizierte eine Kreisdirektion in Elsaß den Schuhfabrikanten in Dettweiler, welche ihre Arbeiter wegen einer geringfügigen Lohnforderung ausschloß. Diese ausschloßlustigen Unternehmer find

aber auch schloßlustig, deshalb traten sie an genannte Behörde mit dem teuren Ersuchen heran, ihnen zu gestatten, während der Ausschloßung Revolver tragen zu dürfen. Erfreulicherweise wurden die Dettweiler Schuhfabrikanten damit abschloßig beschieden. Wenn die Behörden den Herren Streikbrechern, die bekanntlich ebenso gern mit dem Revolver spielen, nur auch etwas schärfer auf die Finger sehen möchten, indem jeder mit Schußwaffen hantierende Arbeiterwillige bestraft würde, dann wäre die öffentliche Sicherheit bei wirtschaftlichen Kämpfen nicht so gefährdet wie jetzt häufig.

Die Kruppischen Wohlfahrts-einrichtungen sind schon häufig in der Arbeiterpresse Gegenstand durchaus gerechtfertigter Kritik gewesen, und auch wir haben mehrmals auseinandergeseht, was wir von ihnen wie auch von den meisten solcher angeblich im Interesse der Arbeiter geschaffenen Einrichtungen halten. Die zweifelhafteste Wohlfahrt bilden aber unbestritten die Pensionskassen auf den Kruppischen Werken. Die Firma bringt ein Drittel der Beiträge auf, von den Arbeitern — müssen jedoch zwei Drittel bezahlt werden. Trotzdem herrscht die Firma Krupp souverän über die Kasse: sie ernannt den geschäftsführenden Vorstand und macht in wichtigen Fällen die Beschloße des Vorstandes von ihrer Zustimmung abhängig. Die Arbeiter — soweit sie stimm-berechtigt! — haben nur Unrecht auf die Wahl von vier Beisitzern zum Kassenvorstande. Die Arbeiter der Kruppischen Werke müssen den Pensionskassen angehören, sie verlieren aber alle Rechte bei freiwilliger oder gezwungenem Geschäftsausstritte. Eine Pensionierung bei Krupp ist überdies erst nach ununterbrochener Dienstzeit von 20 Jahren möglich, vorausgesetzt, daß völlige Arbeits-unfähigkeit vorliegt, sonst tritt sie gar erst nach vierzig-jähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer ein. Von den vielen Tausenden Kruppischer Arbeiter kommen also verhältnismäßig nur wenige in die Lage, von ihren Beiträgen Nutzen zu haben. Wir kennen sogenannte Wohlfahrtskassen, die wenigstens einen Teil der geleisteten Beiträge den aus dem Geschäft tretenden oder entlassenen Arbeitern zurückerhalten, wenn sie die Kassen gar nicht oder nur bis zu einer gewissen Grenze in Anspruch genommen haben, oder aber sie gestatten die Weiterversicherung. Bei der Firma Krupp gibt es aber das nicht, hier gehen alle Rechte verloren. Mit Entlassungen ist man bei Krupp aber gar nicht so zurückhaltend. Ein Arbeiter z. B., der auf dem Kruppischen Werke Rheinhausen Unterjochten zu einer Eingabe zwecks Lohn-erhöhung sammelte, mußte einfach gehen. Der in diesem Falle Entlassene ließ sich nun nicht dadurch abschrecken, daß bisher alle Klagen gegen die Firma Krupp auf Herauszahlung der zur Pensionskasse gezahlten Beiträge abgewiesen wurden, sondern strengte bei dem Gewerbe-gerichte in Mürs, eine Klage, auf Herauszahlung, der ein-gezählten Beiträge in Höhe von 62,63 Mk. an. . . . und gewann! Das dortige Gewerbegericht hat diesem die Firma Krupp verurteilenden Erkenntnis eine Begründung gegeben, die mit dem Wohlfahrtsgerede sehr gründlich aufräumt. So heißt es u. a.: Der Arbeitsvertrag verpflichtet die Arbeiter nicht zum Beitritte zu der Pensions-kasse; wenn in deren Statut eine solche Verpflichtung ausgesprochen sei, so sei das nicht rechtsverbindlich für den Kläger, dieser sei also rechtswidrig zwangsweise zum Beitritte und zur Beitragszahlung herangezogen worden. Die Bestimmung des § 15 des Statutes, daß mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienste der Firma alle Ansprüche deselben und seiner Hinterbliebenen an die Pensionskasse erlöschen, verstoße derartig gegen Treu und Glauben und der gegen den Kläger ausgeübte Zwang zur Anerkennung einer derartigen Bestimmung so gegen die guten Sitten, daß das ganze zwischen dem Kläger und der Pensionskasse etwa bestehende Rechtsgeschäft als nichtig zu bezeichnen sei. Die Firma sei ja auch in der Lage, in völlig einseitiger und willkürlicher Weise die Kassenmitglieder durch Entlassung aus dem Dienste um alle ihre wohlverordneten Rechte zu bringen. Wir meinen nun, das ist zwar sehr scharf, aber durchaus richtig gesprochen. Die Arbeiter werden also rechtswidrig zum Beitritte gezwungen und die Bestimmung, daß beim Ausscheiden alle Ansprüche erlöschen, verseekt gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten überhaupt! Mit rauher Hand wird da das schöne Gemälde von dem Wohlfahrtszauber zerstört. Die Begründung geht in ihrem Schlußsage sogar noch weiter, indem sie sagt: „ . . . zumal da die Firma es jederzeit in der Hand hat, durch eine wenn auch nur zeitweise Entlassung den Eintritt dieser Verbesserung der Lage der Arbeiter völlig illusorisch zu machen.“ Ueberaus interessant ist nun, daß ganz kurze Zeit darauf fünf ehemalige Kruppische Arbeiter vor dem Gewerbegerichte in Essen die ihnen vom Lohne einbehaltenen Pensions-kassenbeiträge einlagerten. Wenn auch das vorerwähnte Erkenntnis nicht vorläge, so mußte doch dem Essener Gewerbegerichte bekannt sein, daß bedeutende Kommentatoren der Gewerbeordnung Pensions- und sonstige Unterstützungsstellen Kruppischer Art als gegen die guten Sitten verseekend bezeichnen haben. Davan kehrte sich aber das Essener Gericht nicht, sondern erkannte auf Klageabweisung, indem es sich in den Hauptpunkten auf den diametral entgegengesetzten Standpunkt des Gewerbe-gerichtes in Mürs stellte! Das Verhalten der Firma Krupp verseekt nicht gegen die guten Sitten. Eine Härte und Unbilligkeit enthalte zwar die Bestimmung, daß beim Geschäftsausstritte alle Rechte verseekt gehen, aber sie hänge mit der Lebensfähigkeit der Pensionskasse zusammen. Ebenjowenig verseekt der Zwang zum Beitritte gegen die guten Sitten. Da die Selbstversicherung allgemein wenig Beachtung bei den Arbeitern findet, sei

Weimar. Außerordentliche Bezirksversammlung heute Sonnabend den 5. Oktober, abends 8 Uhr, in Strommehrs Restaurant, Hofstraße 9.

Weiden. Bezirksversammlung heute Sonnabend den 5. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale (Stadtfeiler).

Oesterreichische Grenzabfertlungen.

Die nach Oesterreich reisenden Kollegen wollen beachten, daß die Reiseunterfertigung an den der Grenze zunächst gelegenen Bahnhöfen von nachbenannten Beamten ausgeführt wird:

Bregenz: Ferd. Wraßer, Gasthof „Zum Storch“, Oberstadt (7 1/2-7 3/4 abends, Sonnt. u. Feiert. 12-1 mitt.).
 Buhweiser: Adolf Seyfert, Arbeiterheim, Pragerstraße

I. Stodt (12-1 mitt., 6-7 abends). Eger: Georg Kämpf, Martinigasse 18 (neu), I. Stodt, gegenüber der Kaiserburg (7-8, Feiert. 12-1 mitt., Sonnt. gefchl.).
 Freiwalda: Fr. Joppich, Rudolfgasse 71 (nur an Wochentagen 12-1 mitt., 7-8 abds.).
 Jnsb ruck: Ignaz Dun, Weinhardstr. 1, parterre links, vom 1. November ab: Zinnrain 4, II. St. (nur an Wochentagen 6-7 abends).
 Pardubitz: Josef Deseit, Smilova ulice 343 (1/1-1 mitt., 6-7 abends, Sonnt. u. Feiert. 11-1 mitt.).
 Pilsen: Jaroslav Hädel, Gasthaus „Zum goldenen Engel“, Dominikanergasse (6-7 abds., Sonnt. u. Feiert. 12-1 mitt.).
 Reichenberg: Franz Dornat, Herberge der verei. Genossenchaft, bei Alois Kral, Friedländerstr. 23 (nur an Wochent. 6-7 abds.).
 Ried (Zinn-)

frei): Fr. Weßengruber, nur an Wochent. (nach vorheriger Anmeldung in der Breßvereinsdruckerei, I. Stodt) im Bürgerl. Braugasthaus, Roßmarkt 27 (7-8 abends).
 Saigburg: Rich. Jarosch, Gasthaus „Zum Steintor“, Steingasse (nur an Wochentagen 7-8 abends).
 Schärding: Alois Stöbel, Bassauerstraße 134 (6-7 abends).
 Teplitz: Jos. Lotzke, Gasthaus „Zum Engelbert“, Marktplatz (6-7 1/2, Sonnt. 11-12).
 Teichen: Franz Wetzina, Viaduktstraße 15 (6-7 abds., Sonnt. u. Feiert. 12-1 mitt.).
 Teichsen: Jos. Piete, Helmichs Gasthaus „Zum goldenen Kreuz“, Kreuzgasse (nur an Wochent. 1/8-6 abds., an Feiert. 10-11 vorm.).
 Troppau: Josef Underla, Schloßberg 19/23 (1/7-7 abds., Sonnt. 1/1-1 mitt.).

Flotter Zeitungs-, Annoncen- und Werbefleker

sucht für sofort oder baldigst angenehme Kondition. [264]
 Werte Offerten an Reinhold Weber in Dahlen (Sachsen), Langestraße 138, erbeten.

Rentable Buchdruckerei
 (o. Kontur, a. D., gute Druckpreise). Im Lokalblatt (11. Jahrg.) u. Labengasse, i. schön. Weg. Südwestl., der Umf. h. z. verkaufen. Preis 12000 Mk., bar bez. billiger. Werte Off. unter Nr. 169 a. d. Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

Gesucht sof. allerorts Herren
 welche Wert. Hochleg. Neuf. (erfll. Weisnachtsartikel) neben. über. Soli. Verb. Aust. kofent. Herm. Wolf, Zwiedau (Sa.), Nordstr. 30. [227]

Höhehobler und Sieher
 findet dauernde Kondition bei guter Bezahlung. Werte Offerten sind zu richten an die Erbs. Angew. die Schriftsetzerei Aktien-Gesellschaft Subapst, VI. Seifenstraße 32.

Komplett-
 und [248]
Handmaschinengießer
 gesucht. J. John Söhne, Hamburg.

Stempelschneider und Graveure
 gesucht. Werte Angebote mit Gehaltsanpr. und Zeugnisabschriften an Gesb. Klingner, Dfienbach a. W., erbeten. [250]

Stempelschneider
 der auch mit dem Abziehen von Bleitypen für die Nickelmatern bewandert ist, findet dauernde Kondition in der [232]
Schriftsetzerei Rigta
 Säulenstraße 55.

Junger Illustrationsdrucker
 mit Zweitkursstudium und Anlagensparat vertritt, wünscht sich nach Berlin zu ver. ändern. Werte Offerten unter B. 100 Hauptpostlagernd Leipzig erbeten.

Rund- und Flachstereotypen
 geleiteter Setzer, militärfrei, sucht sofort Stellung. Werte Offerten unter O. T. 37 postlag. Schwertstr. 1. W. erbeten. [251]

Julius Mäser in Leipzig-R.
 empfiehlt:
 Bauer-Waldow, Die Lehre vom Akzidenzsetz. 4. Aufl. Mit vielen Satz- und Druckmustern. Geb. 5 Mk.
 Mäser-Westrum, Der Titelsatz, seine Entwicklung bis zur Gegenwart. 1 Mk.
 Pötz, Typographischer Schriftatlas. Geb. 8 Mk.
 Der Lehrgang des Buchdruckers in Fragen und Antworten. Serie A.: Der Schriftsetzer. Geb. 2,50 Mk.
 Musterblätter verschiedener Jahrgänge der „Typographischen Jahrbücher“. In Mappe. 3 Mk.
 Zwölf Hochzeitszeitungen als Manuskript und Vorlage für Buchdrucker. In Mappe. 5 Mk.

JEDER SETZER SOWIE DRUCKER
 kann Englisch, Französisch oder Italienisch leicht und angenehm selbst erlernen durch
 „YES-OUI-SI“
 die neueste und hervorragendste Methode zum praktischen Selbststudium fremder Sprachen. Grossartiger Erfolg. Probenummer gratis. Bezugspreis: Pro Sprache und Quartal 2,40 Mk. direkt vom Vorlage, München. Jetzt beginnen die drei Kurse, und zwar für Anfänger und für Vorgeschr. [258]

16. bis 20. Tausend von
Typographisches Allerlei.
 Preis 1 Mk. Porto 10 Pf. [252]
 Katalog umsonst.
Graph. Verlagsanstalt, Halle a. S.

Heide in Holstein.
 Sonntag den 6. Oktober, nachmittags 3 1/2 Uhr, im Lokale „Zur Krone“ (G. Haupt), Eiderstraße

Berammlung.
 Tagesordnung: „Aufgaben des Verbandes früher und jetzt.“ Referent: Bauvorsteher W. Brüter-Rief. Die Kollegen der umliegenden Orte werden zu dieser Berammlung freundlichst eingeladen. [259]
 Ihrem lieben Kollegen

Otto Banki
 zum 25jährigen Verbandsubläum die herzlichsten Glückwünsche!
 Leipzig, den 4. Oktober 1907. [253]
 Die Verbandmitglieder der „Leipziger Neuesten Nachrichten“.

Wer sich zum Faktor
 oder zum ersten Akzidenzsetzer ausbilden will, dem ist der einjährige Besuch des Technikums für Buchdrucker zu empfehlen. Es wird leichtfasslicher Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Akzidenzsetz aller Art, Skizzieren, Farbenlehre, Tonplatten schneiden, Faktorarbeiten, Druckpreisberechnung, Zinkätzung, Drucktechnik usw. Zahlreiche Anerkennungs- und Dankschreiben. Am 1. Januar beginnt ein neuer Kursus. Prospekte durch die Geschäftsstelle Leipzig-R., Senefelder-Strasse 13-17.

Auflösungspasta „Dipia“.
 Festgebundene Schrift, die jahrelang gestanden hat, gleichviel ob neue oder alte Schrift oder Stereotypsatz, wird rasch damit gelöst und läßt sich leicht ablegen. Pro Kilo 4 Mk. [461]
 J. Harßner, Leipzig, Reudnitzstr. 21.

Arno Etzold, Gera (Reuss)
 Fabrik für
Berufskleidung und Wäsche
 empfiehlt sein Fabrikat: Normalarbeitskleider f. alle Berufe, speziell für Maschinemeister, Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen usw.
 Blaue Anzüge von 2 Mk. an. — Setzerkittel, echt Elbin, in blauweiss gestreift, u. all. Farben:
 140 130 120 cm lang
 Prima 3,50, 3,39, 3,20 Mark
 Qual. I 3,90, 3,15, 3,00 „
 II 3,00, 2,85, 2,70 „
 III 2,65, 2,50, 2,35 „
 Für Burschen billiger. Katalog franko.



Tabakarbeiter-Genossenschaft Hamburg 6.
 120 Sorten Zigarren im Preise von 31 bis 170 Mk. pro Mille. — Hochfeine Qualitäten in Vorsteland-, Sumatra-, Brasil-, Mexico-, Manila- und Havana-Zigarren. Preislisten stehen zur Verfügung.

Buchhaus Kleines Konversations-Lexikon,
 2 Bände 24 Mk., sowie alle anderen Werke liefert gegen bequeme monatliche Teilzahlung Dr. Wilhelm, Dresden, N., Eichenstraße 7. Speziell den Dresdner Kollegen empfehle ich zur Lieferung von Fachliteratur. Prospekte zu Diensten! — Kollegen als Vertreter gesucht! [202]

Vergessen Sie es nicht!
Lehmann & Assmy
 Tuchfabrik, Spremberg 48 verkaufen direkt ab Fabrik [236 Anzug-, Paletot-, Hosen- und Westenstoffe jeden MaBes an Private zu unerreicht billigen Preisen.
Muster an jedermann frei!
F. F. Emil Schmidt, Berlin
 Lindenstraße 3, zweiter Hof parterre. Große Vereinszimmer (bis 120 Personen) für Druckerei und Werkstätten. Vorzügliche Speisen und Getränke. [674]

In Kürze erscheint in unterzeichnetem Verlage:
Zeichenkursus für das graphische Gewerbe

von W. Krause, Zeichenlehrer an der Handwerkerschule in Breslau.
 Herr Krause, welcher den Zeichenkursus für Buchdrucker in den graphischen Fachklassen in Breslau leitet, ist nach Ansicht des Unterzeichneten derjenige Lehrer, welcher den Zeichenunterricht für Buchdrucker in Bahnen geleitet hat, welche wirklich Erfolg versprechen; er ist deshalb vom Unterzeichneten ersucht worden, sein System in einem Zeichenkursus für Buchdruckergehilfen dem Gewerbe zugänglich zu machen. Es wird auf diese Weise ein Werk entstehen, welches für den Zeichenunterricht in den graphischen Gewerben und speziell für den Buchdrucker von führender Bedeutung werden wird. Das Werk ist für den Selbstunterricht ebenso wie als Grundlage des Zeichenunterrichtes an den Fach- und Fortbildungsschulen bestimmt. Es gibt dem Akzidenzsetzer die Möglichkeit, sich im Zeichen auszubilden und eine Fertigkeit zu erreichen, die in seinem Interesse ebenso wie im Interesse der Entwicklung unsers Gewerbes liegt.
 Der „Zeichenkursus“ erscheint in 20 Lieferungen. Alles weitere besagen die ausführlichen Prospekte, die wir zu verlangen bitten! [261]

Julius Mäser, Graphischer Verlag, Leipzig-Reudnitz.

Direkter Versand ab Fabrik zu Fabrikpreisen!
Heinrich Tiemeyer, Westfälischer Bünde in Westf. zigarrenversand Herforderstrasse 180.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir, den werten Kollegen hierdurch mitzuteilen, dass ich hier am Platze (Bünde i. W.), dem Zentralpunkte der westfälischen Zigarrenindustrie, ein Zigarrenversandgeschäft unter obiger Firma gründete. Die Verbindung mit nur leistungsfähigen hiesigen Firmen versetzen mich in den Stand, nur gute Qualitäten zu den billigsten Tagespreisen zum Versand zu bringen. Um alleseitige Unterstützung meines Unternehmens bitend, zeichne
 Mit kollegialem Grusse
Heinrich Tiemeyer.

Nachstehend einige empfehlenswerte Marken. Die Preise verstehen sich pro 100 Stück!

Eparanz, Torpedoform, H. Sumatra, leicht u. vorzögl. in Geschmack u. Brand, 100 Stck. 4,40 Mk.		
Holzrollen 4,— Mk.	Ambalema 5,— Mk.	Estrella 5,60 Mk.
Mein Liebling 4,80 „	Korblume 5,40 „	Majiböckchen 5,70 „
London Dock 4,80 „	Bata (ex. Fassin) 5,40 „	Violetta 5,50 „
Preis 4,60 „	Braganza 5,60 „	Flor de Bata 6,— „
Donosa 4,80 „	Vorstenlanden A 5,50 „	Vorstenlanden B 6,80 „

Versand nur gegen Nachnahme. — 300 Stück franko. — Garantie: Zurücknahme. [267]
Garantie für überseeische Tabake!

Achtung!
 Allen Kollegen und Freunden zur Kenntnis, daß ich das Zigarrengeschäft von **Artur Seidels Nachf., Leipzig-Reudnitz, Dresdnerstraße 60** übernommen habe.
 Ich werde bemüht sein, jeden zufrieden zu stellen, und bitte, mich in meinem Unternehmen unterstützen zu wollen. Bei Einkauf von 10 Mk. gewähre ich 10 Proz. Rabatt.
 Mit kollegialem Grusse
Felix Dieckhoff, Querstraße 19 und Dresdnerstraße 60.

Julius Meyer, früher Augustin
 Berlin, Oranienstr. 103, n. d. Lindenstraße.
 Saal (200 Personen). & Vereinszimmer.
 Mittagstisch 60 Pf. mit Bier. Tel.: Amt IV 5652.

Gasthaus „Stadt Hannover“
 Leipzig, Seeburgstrasse 25
 empfiehlt einzelne Zimmer von 1 Mk., saubere Betten von 50 Pf. an. Mittagstisch 50 Pf. Gesellschaftsz. zu Versammlungen, neue Kegelbahn à Abend 1,60 Mk. „Korr.“ liegt aus. W. Spiess sen. [812]

Gastwirtschaft Imhoff
 Köln am Rhein, Perlengraben 36.
Logis Brausebad frei. Für Ferienreisende:
 Zimmer mit zwei Betten à 75 Pf. u. 1 Mk.
 Zimmer allein 1,25 Mk. und 1,50 Mk.

Anhang zum Tarife
 von **Konrad Gähler, Leipzig, Salomonstr. 8.**
 Preis des Exemplars 10 Pf. (3 Pf. Porto). Bestellungen nehmen die Herren Verbandsfunktionäre sowie der Herausgeber entgegen.

Am 29. September verstarb im Krankenhaus Moabit plötzlich und unerwartet der Oberkorrektor
Rudolf Ebing
 im 46. Lebensjahre.
 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Berlin, 30. September 1907.
 Das Personal der Berliner „Neueste Nachrichten“.

Am 25. September starb nach langem, schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Setzer
Heinrich Böckel
 im Alter von 20 Jahren. Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren [263]
 Ortsverein Duisburg.

Nach schwerem Leiden starb am 29. September unser Kollege, der Setzer
Martin Eggers
 im 83. Lebensjahre.
 Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
 Buchdruckerverein in Lübeck. [267]

Am 28. September verschied unerwartet rasch unser lieber Kollege, der Maschinenmeister
F. Kastenmeyer
 im Alter von 51 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Stuttgart, 30. September 1907.
 Die Gehilfen der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

Offertenbriefe sind ausschließlich an die Geschäftsstelle des „Korr.“ (Konrad Gähler), Leipzig, Salomonstr. 8, zu senden. Offertenbriefe ohne Dreimarke können nicht befördert werden.
 Die Geschäftsstelle des „Korr.“
 hierzu eine Beilage.

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 117.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 5. Oktober 1907.

Anzeigen kosten: die Nonpareilzeile 25 Pf.;
Versammlungsanzeigen u. Arbeitsmarkt 10 Pf.

45. Jahrg.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Instanzen.

Veröffentlicht vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.

A. Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Betrifft § 11.

Klageobjekt: Nachträgliche Lohnzahlung in Höhe von 3 Mk.

Entscheidung: Die Berufung ist zurückzuweisen.
Begründung: Der Kläger ist von der Beklagten durch den Tarif-Arbeitsnachweis am Vormittag eines Tages zur Aushilfe verlangt worden und hat sich in der Mittagsstunde bei der Firma gemeldet, um beim Beginne der Nachmittagsarbeit — um 1 Uhr — mit dem übrigen Personal mit der Arbeit zu beginnen. Nach zweieinhalbtägiger Arbeitszeit wurde der Kläger dann entlassen und beantragt nun für die zweieinhalb Tage geleistete Arbeit eine Entschädigung für drei volle Arbeitstage, mit der Begründung, daß er zu einem Tagelohne von 6 Mk. engagiert worden sei, demgemäß auch nur mit vollen Lohnzügen abgelohnt werden könnte. Die Firma dagegen will dem Kläger nur soviel an Lohn zahlen, wie er durch die geleistete Arbeitszeit zu dem Lohn zu beanpruchen hatte.

Der Kläger befindet sich mit seiner Forderung im Unrechte. Nachmittags hatte er mit seiner Arbeit begonnen, und konnte deshalb für seine Nachmittagsarbeit auch nur eine Entschädigung in Höhe eines halben Tagelohnes beanspruchen, den ihm die Firma auch bewilligt hatte. Die Vereinbarung eines besondern Tagelohnes schließt durchaus nicht in sich, daß dem Kläger auch nur für einen Bruchteil geleisteter täglicher Arbeitszeit der volle Tagelohn zu zahlen ist. Hierauf hätte der Kläger vielmehr nur dann Anspruch erheben können, wenn ihm die Firma am Entlassungstage nur einen halben Tag beschäftigt und ihn unter Auszahlung eines halben Tagelohnes entlassen hätte; denn es entspricht der Natur des Tarifamtes, daß die Lösung eines Arbeitsverhältnisses, auch wenn es sich nur um eine Aushilfehandlung handelt, immer nur am Abend eines Tages erfolgen darf, so daß also ohne weiteres für den Entlassungstag auch volle Beschäftigung und volle Entlohnung garantiert ist. Für nicht geleistete Arbeitszeit konnte der Kläger dagegen eine Bezahlung nicht fordern.

Klageobjekt: 30 Mk. Lohn wegen Kündigungsloser Entlassung.

Entscheidung: Der Antrag des Klägers ist abzulehnen.
Begründung: Der Kläger wurde an einem Freitag in Vertretung des Prinzipals von einem angeblich mit dem Engagement vertrauten ersten Seher engagiert, und zwar, wie Kläger sagt, für den darauffolgenden Sonnabend, während die Beklagte behauptet, daß sich Kläger am Sonnabend erst nochmals vorstellen sollte. Der Kläger kam am Sonnabend morgen mit der Arbeit an. Bald darauf wurde ihm vom Prinzipale ein Revers vorgelegt, wonach der Kläger ohne Kündigung beschäftigt sein sollte. Dies zu unterschreiben, lehnte der Kläger anfangs ab, will aber dann auf wiederholtes Verlangen des Prinzipals die Unterschrift gegeben haben, allerdings, wie er sagt, mit dem Bemerkten: daß das Schriftstück durch den Tarif doch hinfällig sei! Die Beklagte behauptet im Gegenseite hierzu, daß der Kläger nur einmal in das Kontor gerufen worden sei, und daß er ohne Widerspruch unterschrieben habe.

Am Abend desselben Sonnabends wurde der Kläger entlassen, mit dem Bemerkten, daß er in 14 Tagen wieder anfangen könne; vorläufig sei kein Arbeitsplatz für ihn vorhanden. Festgestellt ist, daß der Kläger als Ersatz eines andern Gehilfen eingestellt werden sollte, dessen Kündigungsfrist infolge besonderen Einverständnisses erst in 14 Tagen abliefe.

Während der Kläger in dem Verlangen der Firma, sich unterschreiben zu lassen, auf Kündigungsfrist zu begeben, eine Tarifverletzung der Firma erblickt und sich deshalb an die von ihm geleistete Unterschrift nicht gebunden erachtet, behauptet die Beklagte, daß sie den Kläger ausdrücklich auf Aushilfe eingestellt habe. Da der Kläger nicht vom Tarifarbeitsnachweise vermittelt, sondern von ihr auf dem Inzeratenwege engagiert worden war, so nahm die Beklagte an, daß sie es mit einem nichtorganisierten Gehilfen zu tun habe, der sich in einem etwaigen Streitfalle an das Gewerbegericht und nicht an das Tarifschiedsgericht wenden könnte; um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, ließ sich die Beklagte vorstichshalber diese Unterschrift geben, die bestätigte, daß der Kläger bei ihr ohne Kündigungsfrist beschäftigt sei. Es ist dies übrigens eine irrtümliche Meinung der Beklagten, denn der Gehilfe war, auch wenn er nichtorganisiert gewesen wäre, als tarifreuer Gehilfe zur Anrufung des Schiedsgerichtes verpflichtet.

Der § 11 des Tarifes besagt, daß bei Aushilfebedingungen bis zu vier Wochen keine Kündigungsfrist besteht; wird eine Aushilfe also ausdrücklich ohne Kündigung engagiert, so bedeutet dies, daß er auf Aushilfe eingestellt wird. War der Kläger der Meinung, daß eine solche Aushilfebedingung bei ihm vorlag, so konnte er auch, wie geschehen, die verlangte Unterschrift leisten; vertrat er jedoch die gegenteilige Ansicht, nämlich, daß es sich um eine Bedingung von längerer Dauer handelt, dann durfte er den ihm vorgelegten Revers nicht unterschreiben. Der Vorbehalt, den der Kläger bei Leistung der Unterschrift machte, nämlich: daß die Unterschrift nach der Bestimmung des § 11 des Tarifes hinfällig sei, machte die Unterschrift noch nicht als ungeschehen, vielmehr hätte der Kläger selbst gegen den Tarif verstoßen, wenn er bei dem Angebote einer festen Stellung die Unterschrift für ein konditionsloses Engagement geleistet hätte. Das Tarifamt erblickte deshalb in dem Engagement des Klägers das Angebot einer Aushilfebedingung, die auch noch durch die Unterschrift des Klägers besonders bestätigt wurde. Im übrigen müßte es das Tarifamt mißbilligen, falls die Firma auf dem Inzeratenwege Gehilfen für nur wenige Tage Arbeitsdauer suchen würde, da im allgemeinen bei solchen durch die Presse angebotenen Arbeitsstellen bei den Gehilfen der Glaube erweckt werde, daß es sich um Stellen von längerer Dauer handle.

Betrifft § 13.

Klageobjekt: Verlangen auf Entlassung eines überzähligen Lehrlings.

Entscheidung: Der Antrag des Klägers wird zurückgewiesen.

Begründung: Die Beklagte übernahm im Juli v. J. von einer in Liquidation befindlichen Druckerei einen Lehrling, der, wie der Beklagten damals mitgeteilt wurde, noch drei Vierteljahre zu lernen haben sollte. Seine Lehrzeit wäre demnach am 1. Mai beendet gewesen. Es stellte sich aber erst jetzt heraus, daß der Lehrling erst am 1. August seine vierjährige Lehrzeit beendet habe. Die Beklagte hatte nun am 1. April einen weiteren Lehrling eingestellt, welcher der Sohn eines seit etwa 25 Jahren bei der Beklagten beschäftigten Gehilfen ist. Dessen Entlassung wird nun, weil er augenblicklich tariflich überzählig, von Unbekannt gefordert.

Das Tarifamt kann diesem Verlangen nicht stattgeben, weil von einer Ueberfchreitung der tariflichen Lehrlingsstala im tariflichen Sinne nicht gesprochen werden kann, wenn während der Dauer eines Vierteljahres ein Lehrling zuviel vorhanden ist. Dies anscheinend von dem Kläger gewünschte frühere Lossprache des von der falliten Firma übernommenen Lehrlings würde dagegen an dem beklagten Verhältnisse nichts ändern, da die vorzeitige Zuführung eines neuen Lehrlings zu dem Buchdruckerberufe doch bestehen bliebe. Auch ist vor dem Schiedsgerichte nicht widerlegt worden, daß die Firma bei Einstellung des letzten Lehrlings im guten Glauben, hierzu berechtigt zu sein, gehandelt habe, wie auch keinerlei Beweise dafür vorhanden sind, daß die Beklagte zu denjenigen Firmen gegählt werden könnte, die es mit Einschaltung der tariflichen Lehrlingsstala von jeder nicht genau nehmen. Die Absicht der Ueberfchreitung der Lehrlingsstala ist nicht nachgewiesen, und die für die Dauer eines Vierteljahres tatsächlich vorhandene Ueberfchreitung fällt für das gesamte Buchdruckgewerbe so wenig ins Gewicht, daß die Entlassung des überzähligen Lehrlings sich nicht rechtfertigen läßt.

Betrifft § 20.

Klageobjekt: Berechnung von vier Steero- Ueberfchreitzellen.

Entscheidung: Vier Cicero-Ueberfchreitzellen sind nach Raum als Vorgiszellen mit einer Zeile Aufschlag zu berechnen.

Begründung: Der Kläger hat die im Werke (Vorgiszelle) vorkommenden Cicero-Ueberfchreitzellen gemäß § 20 des Tarifes als Mischung berechnet, und zwar unter Berufung auf eine Kommentierung des Tarifamtes, veröffentlicht in Nr. 10 des „Korr.“. In dieser Kommentierung ist aber von Ueberfchreitzellen nicht die Rede, sondern nur von Spizmarken, und nur bezüglich der letzteren soll nach jener Kommentierung im Werkfahse der § 20 Absatz 1 des Tarifes bei der Berechnung zur Anwendung kommen. Daß Ueberfchreitzellen im Werkfahse nicht als Mischung gelten, sollte durch den letzten Absatz des § 20 des Tarifes zum Ausdruck kommen.

Betrifft § 33.

Klageobjekt: Bezahlung des vollen Umbrechgeldes nach § 33 Absatz 1 des Tarifes.

Entscheidung: Die Berufung ist zurückzuweisen.
Begründung: Der Kläger setzt eine Zeitschrift allein und hatte zwei Wogen, die in Fahnen gesetzt worden waren, umbrochen; dafür berechnete er volles Umbrechgeld, während ihm die Beklagte gemäß § 33 Absatz 3

des Tarifes nur 50 Proz. des Umbrechgeldes gewährte. Der Kläger ist der Meinung, daß diese 50 Proz. dem Seher, der allein an einem Werke setzt, gezahlt werden müssen, auch wenn er kolumnenweise setzt, also überhaupt nicht umbreicht. Dieser Auffassung des Klägers aber widerspricht der klare Wortlaut des Tarifes, der ein Umbrechen des Satzes zur Bedingung für die im § 33 festgesetzte Entschädigung macht, und auch die Motive, die zur Beschlußfassung dieser tariflichen Bestimmung geführt haben. Letztere bestanden darin, daß die aus dem Umbrechen sich ergebenden Vorteile, wie z. B. Vermeidung stehegeblicher Kolumnentitel, Unterschlüsse, Potentlinien usw., wesentlich kleiner sind, wenn mehrere Seher an einem Werke setzen und sich in diese Vorteile teilen müssen, als wenn nur ein oder zwei Seher diese Vorteile für sich in Anspruch nehmen können; aus diesem Grunde soll bei mehreren Sehern das Umbrechgeld voll gezahlt werden, während bei zwei Sehern nur 75 Proz. und bei einem Seher nur 50 Proz. des Umbrechgeldes gezahlt werden sollen. Aus diesem Grunde konnte dem Antrag des Klägers auch nicht entgegen werden.

Klageobjekt: Feststellung des Formates einer Zeitschrift.

Entscheidung: Das Format ist Großquart.

Begründung: Die Satzkolumne der Zeitschrift hat ein Größenverhältnis von 19,5 mal 27,5 cm, während für Großquart ein Maß von 19,9 mal 26,2 cm festgesetzt ist. Die Satzkolumne hat demnach das Breitenmaß für Großquart noch nicht erreicht, während es in der Länge das Format für Großquart um 13 mm überschreitet. Der § 33 des Tarifes läßt die Berechnung des vom Kläger beantragten nächstgrößten Formates aber erst dann zu, wenn das Format über die in der Größen-Tabelle im § 33 des Tarifes festgesetzten Maximalgrenzen — also beide Größenmaße — hinausgeht. Die Satzkolumne überschreitet das für Großquart vorgesehene Format aber nur in der Länge, während es in der Breite hinter dem für Großquart festgesetzten Maße zurückbleibt. Jedenfalls nähert sich das Satzformat mit 19,5 mal 27,5 cm mehr dem Großquart mit 19,9 mal 26,2 cm als wie dem Folioformat mit 17,6 mal 28 cm. Auch spricht das bloße Augenmaß mehr für Quart als wie für Folio, und eine ganze Reihe von Fachleuten beider Parteien, die das Tarifamt ohne Nennung des Differenzpunktes gutachtlieh befragte, erklärte das Format der Zeitschrift für Großquart. Eine andre Auffassung wurde auch im Tarifamte nicht vertreten.

Betrifft § 44.

Klageobjekt: Anspruch auf ein Gedicht nebst Klischees in der Festnummer einer täglichen Zeitung.

Entscheidung: Die berechnenden Seher haben auf die betreffende Kolumne Anspruch.

Begründung: An der betreffenden Zeitung sind acht Seher im Berechnen und sieben Seher im gewissen Gelde beschäftigt. Die Seher im gewissen Gelde stellen die Inzerate her, beteiligen sich aber auch an der Herstellung des textlichen Teiles, sofern nicht genügend Inzeratensatz zu leisten ist. Die Nummer des 1. Mai brachte auf der ersten Seite ein Gedicht nebst Klischee, und wurde die Herstellung dieser Kolumne den Sehern im gewissen Gelde übergeben. Die Firma ging dabei von der Ansicht aus, daß diese Seite eine besondere sorgfältige Ausstattung erhalten sollte, die ihr bei Herstellung durch die Ueberleitung der im gewissen Gelde stehenden Seher mehr geschätzt erschien, und andernteils wollte sie damit auch für ausreichende Beschäftigung der Seher im gewissen Gelde und für möglichsie Wiedererstattung der durch Beschaffung des Klischees und des Gedichtes entstandenen besonderen Ausgaben sorgen. Die berechnenden Seher dagegen waren der Ansicht, daß ihnen die zum textlichen Teile der Zeitung gehörige Seite nicht genommen werden konnte, und daß sie auch imstande waren, dieselbe selbst zu setzen.

Zunächst lehnte das Tarifamt die beantragte prinzipielle Entscheidung der Streitsache ab, weil bei solchen Meinungs-differenzen immer nur von Fall zu Fall entschieden werden kann. Im vorliegenden Falle spricht das Tarifamt den berechnenden Sehern diese Kolumne unter Verweisung auf Note 76 des Kommentars zu. Unter den Sachvorteilen, die den berechnenden Sehern solcher Zeitungen, die nicht durchweg im Berechnen hergestellt werden, belassen bleiben sollen, wird an der bezüglichen Stelle des Kommentars ausdrücklich auch die Belassung von „Gedichten“ ausgesprochen. Die betreffende Zeitungskolumne war ein Gedicht; daselbe stand auf der ersten Seite der Zeitung, war obendrein ein Gedicht politischen Inhaltes und gehörte deshalb ohne Zweifel zu dem textlichen Teile der Zeitung, der von den berechnenden Sehern hergestellt wird. Der eigentlich vorteilhafte Teil der Zeitung wurde im gewissen Gelde hergestellt. Dagegen waren diese Seher im gewissen Gelde auch an der Herstellung des textlichen Teiles tätig, und da das Manuskript auflieger

und der Reihe nach genommen werden muß, so waren die Segler im gewissen Grade schließlich auch an den vorteilhaftesten Sachstücken des teiglichen Teiles beteiligt, nicht aber waren es die berechnenden Segler in bezug auf den Infratanteil. Das Tarifamt vermochte an der Ausstattung der betreffenden Seite nicht zu erkennen, daß diese eine außergewöhnliche gewesen wäre, sondern die Herstellung derselben konnte von jedem tüchtigen Zeitungsetzer durchaus bewerkstelligt werden. Da technische Gründe die Herausnahme der einen Seite politischen Textes sonach nicht rechtfertigten, mußte nach Note 76 des Kommentars den berechnenden Seglern die Kolonne zugestanden werden.

Betrifft § 50.

Klageobjekt: Auslegung des § 1 des Tarifes.
Entscheidung: Dem Antrage der Kläger ist stattzugeben.

Begründung: Die neun Kläger werden im Werksatz beschäftigt, helfen aber täglich während etwa des vierten Teiles der Arbeitszeit, und zwar abends, in der bei der Beklagten erscheinenden Zeitung aus, an der etwa achtzehn Segler dauernd beschäftigt sind. Der § 1 des Tarifes setzt die Beendigung der täglichen Arbeitszeit im Werksatz auf 9 Uhr abends und nur im Zeitungsbetriebe auf 9 Uhr abends fest. Die Beklagte nimmt an, daß für ihren Betrieb ganz allgemein der Begriff "Zeitungsbetrieb" zu gelten habe, da die Mehrzahl ihrer Gehilfen in der Zeitung beschäftigt ist, und die Zeitung demnach auch den eigentlichen Grundstock für die Buchdruckerei bilde. Hieraus schließt die Beklagte, daß für alle bei ihr beschäftigten Gehilfen, auch soweit sie nicht zu den Zeitungsetzern zählen, der Arbeitsschluß abends 9 Uhr erfolgen könne. Hierin irrt sich aber die Beklagte, denn diese Bestimmung des Tarifes trifft nur auf diejenigen Gehilfen zu, die dauernd in der Zeitung beschäftigt sind. Bei den Klägern ist dies nicht der Fall, sondern sie arbeiten abends nur wenige Stunden in der Zeitung, um deren rechtzeitige Fertigstellung bewirken zu können. Die Kläger arbeiten während der übrigen Tageszeit im Werk oder in Zeitungsstellen und haben deshalb Anspruch darauf, daß ihre Arbeitszeit täglich 8 Uhr abends beendet ist. Rät sich deren Beschäftigung in der Zeitung in den Abendstunden und bis 9 Uhr abends nicht vermeiden, so muß ihnen die Stunde von 8 bis 9 Uhr abends als Ueberstunde entschädigt werden. Regelmäßige Ueberarbeit ist in einer solchen Anordnung aber nicht zu erwidern.

Klageobjekt: Erhöhung der Arbeitszeit auf neun Stunden.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen.
Begründung: Die Maschinenfeger wurden bei der Klägerin Firma vor Monaten vorstellig, indem sie eine Lohnaufbesserung von 3 Mk. beantragten, die sie auf Grund ihrer Leistungen zu fordern sich für berechtigt hielten. Die Firma lehnte dieses Verlangen ab, einigte sich jedoch mit den Gehilfen auf eine Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine Stunde. Während die Gehilfen die Gewährung dieser verkürzten Arbeitszeit als eine dauernde Einrichtung ansehen, behauptet die Firma, daß sie dieses Zugeständnis nur gegeben habe in der bestimmten Voraussetzung, daß der Tarifauschuss eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde bei den Werkseignern im Segmaschinenbetriebe beschließen werde. Da dieser Fall nicht eingetreten ist, halte sie sich berechtigt, die gewährte Vergünstigung bei Inkrafttreten des revidierten Tarifes wieder aufzuheben.

In der Vernehmung mit den Parteien wird festgestellt, daß die Firma bei Gewährung dieser Vergünstigung irgendwelchen Vorbehalt nicht gemacht, also nicht erklärt hat, daß sie diese Vergünstigung nur für einen bestimmten Zeitraum oder nur solange gewähren wolle, bis der Tarifauschuss seinen Beschluß in dieser Richtung gefaßt habe. Die Klägerin hat demnach ihren Maschinenfegern eine kürzere Arbeitszeit, als sie der frühere Tarif zuließ, gewährt, und da nach einem Beschlusse des Tarifauschusses im September 1906 bestehende bessere Verhältnisse bezüglich Lohn und Arbeitszeit durch Einführung des revidierten Tarifes nicht verschlechtert werden dürfen, so ist die Firma verpflichtet, diese kürzere Arbeitszeit auch unter dem neuen Tarife zu belassen.

Betrifft § 52.

Klageobjekt:
1. Die Anordnung einer regelmäßigen Arbeitszeit von 3 Stunden 55 Minuten nach § 52 des Tarifes für tarifwidrig zu erklären, und die Begrenzung für die Beschäftigungszeit sogenannter halber Maschinenfeger auf mindestens 3 Stunden 45 Minuten festzusetzen;
2. sogenannte halbe Maschinenfeger sind für die ganze Woche als volle Maschinenfeger zu entlohnen, auch wenn sie nur an einem Tage der Woche 4 Stunden und länger gearbeitet haben;
3. die nach Ziffer 1 und 2 seit 1. Januar 1907 zu wenig gezahlten Löhne sind den Klägern nachzuzahlen.
Entscheidung: Die Berufung ist zurückzuweisen.
Begründung: Die beiden Kläger waren volle zehn Wochen lang als Maschinenfeger beschäftigt, mit ihrem Einverständnis jedoch unter den Bedingungen, die der § 52 des Tarifes in bezug auf sogenannte halbe Maschinenfeger enthält. Erst nach einer vom Tarifamt eingetragenen Fragebeantwortung beanspruchten die Kläger Entschädigung als volle Maschinenfeger, wie dies der § 52 in seinem zweiten Teile ausspricht. Die Beklagte

ist nun der Meinung, daß der § 52 bezüglich seiner Bestimmung, "bis zu vier Stunden" so aufzufassen ist, daß netto vier Stunden die Grenze der Arbeitszeit für sogenannte halbe Maschinenfeger sind, und betrachtet den zweiten Teil des § 52, der von "vier Stunden und mehr" spricht, als einen reaktionellen Fehler, der in beiden Zeitmaßen einen Widerspruch zueinander hervorgerufen hat; denn "bis zu vier Stunden" heiße nach allgemeinem Gebrauche einschließend vier Stunden. Da die Rechtsprechung des Tarifamtes das "bis zu vier Stunden" als unter vier Stunden verstanden haben will, weil dies dem Willen und auch der Bestimmung des Tarifauschusses entspreche, so ordnete die Beklagte die tägliche Beschäftigungszeit dieser beiden Maschinenfeger (von sieben Maschinenfegern bei drei Maschinen) auf 3 Stunden 55 Minuten an, um so der Auslegung des § 52 in seinem ersten Teile zu entsprechen. Hierin erblickten aber die Kläger eine Umgehung des Tarifes und beanspruchten für das Arbeitsverhältnis eines sogenannten halben Maschinenfegers die Anordnung einer täglich um mindestens 15 Minuten kürzere Arbeitszeit, also einer dreidreiviertelstündigen.

Die Beklagte befindet sich damit im Rechte, wenn sie aus dem Inhalte des § 52 des Tarifes bezüglich der Zeitbestimmung für zwei verschiedene Arbeitsverhältnisse der Maschinenfeger einen Widerspruch bezugt; es mußte in der zweiten Zeile des § 52 richtiger heißen: unter vier Stunden, wie der Antrag der Gehilfen auch ursprünglich gelautet hatte. Erst in der Redaktionskommission ist diese Fassung zustande gekommen. Wichtig ist also, daß bei einer Arbeitszeit von vier Stunden und mehr die Maschinenfeger auf die tariflich festgelegten Bestimmungen für einen vollen Maschinenfeger Anspruch erheben können, während bei einer Beschäftigungszeit unter vier Stunden Entlohnung und Arbeitszeit, wie sie für einen sogenannten halben Maschinenfeger im § 52 festgelegt sind, in Kraft treten dürfen.

Der Ansicht der beiden Kläger, daß es sich bei der Festsetzung der halben Beschäftigungszeit der Maschinenfeger auf 3 Stunden 55 Minuten um eine Umgehung des Tarifes handelt, kann deshalb nicht beigetreten werden, weil der § 52 des Tarifes ausdrücklich von der Zulässigkeit einer regelmäßigen Beschäftigungszeit von unter vier Stunden spricht. Unter vier Stunden oder bis zu vier Stunden wäre also auch ein Zeitraum von 3 Stunden 55 Minuten; nach dem Wortlaute des Tarifes könnte die Rechtsprechung der Tariforgane nicht anders lauten als anzuerkennen, daß es sich auch hierbei um eine Beschäftigungszeit von unter vier Stunden handeln würde. Das Tarifamt aber würde eine solche Anordnung seitens einer Firma nicht billigen, weil Zeiteinteilungen nach einer Minute im gewerblichen Leben nicht üblich sind, während die Aufrechnung der Arbeitszeiten um überzählige oder fehlende fünf Minuten einen Zeitbegriff darstellt, der in der Zeitrechnung einen gewissen Abschnitt bildet und schon auf dem Ziffernblatt der Uhr als wichtiger Zeitabschnitt besonders gekennzeichnet ist. Unter vier Stunden heißt weniger als vier Stunden; und der Tarif kann keine Firma zwingen, bei der Beschäftigung solch halber Maschinenfeger netto vier Stunden Arbeitszeit gelten zu lassen. Die Beklagte behauptet, daß sie diesen halben Maschinenfeger nicht entbehren könne, und die Kläger waren ja auch schon zehn Wochen damit einverstanden, sogar entgegen dem Tarife bei voller vierstündiger Beschäftigungszeit als halbe Maschinenfeger zu gelten. Zu bestimmen, daß eine Arbeitszeit unter vier Stunden nicht mehr wie dreidreiviertel Stunden betragen darf, ist nach dem Wortlaute des Tarifes und auch nach dem Sinne desselben nicht möglich.

Die Ziffer 2 des Antrages der Kläger muß abgelehnt werden, weil sie jeder tariflichen Begründung entbehrt. Ebenso auch die Ziffer 3, da die Kläger durch ihr Einverständnis mit dem neuen Tarife nicht entsprechenden Entlohnung während eines Zeitraumes von zehn Wochen sich eines Anspruches auf Nachzahlung verwickelt haben.

Betrifft § 73.

Klageobjekt: Lohnabzug wegen Makulaturdruck.

Entscheidung: Die Berufungsklage wird abgewiesen.

Begründung: Kläger ist Maschinenmeister und hat durch zwei Farbbelegungen Makulatur gedruckt, für das ihm der Prinzipal 3,48 Mk., d. i. der Betrag für das Papier, in Abzug brachte. Auf einer zweiten Maschine lief eine größere Auflage gewöhnlicher Etikettes, für die eine Auslegerin an der Maschine stand. Nach den Angaben des Beklagten ist dem Kläger bei Uebergabe der zu druckenden Faktionen besonders eingeschärft worden, daß es sich um eine gute und exakte Arbeit handle. Für ein Durchschließen des Druckes wäre Personal vorhanden gewesen.

Aus dem vom Schiedsgerichte festgestellten Tatbestande, den der Kläger mit seiner Berufungsschrift nicht verändert hat, geht hervor, daß der Kläger die ganz selbstverständlichen Bedingungen für Herstellung eines brauchbaren Druckes zu erfüllen veranlaßt hat. Daß eine zweite, dem Maschinenmeister unterstellte Maschine nebenher im Gange war, kann den Kläger der Verantwortung für die ihm zugewiesene zweite Arbeit, für die ihm "übereidene" besondere Sorgfalt eingeschärft worden war, nicht entheben. Der Kläger war zunächst nur mit der Arbeit an der einen Maschine, d. h. mit dem Drucke der Faktionen, beschäftigt; wäre dagegen während der Herstellung dieser Arbeit an der zweiten, schon im Gange befindlichen Maschine, Makulatur gedruckt worden, so konnte der Kläger den Schuß des § 32 für sich beanspruchen, denn er war dann nicht

imstande, neben der ihm überwiesenen besonders sorgfältigen Arbeit noch auf den Druck der gewöhnlichen Etikettes in der zweiten Maschine zu achten.

Betrifft § 75.

Klageobjekt: Betrifft die Pflicht des Maschinenmeisters, das Papier an der Maschine vorzuschlagen.

Entscheidung: Dem Kläger kann in dem vorliegenden Falle nicht zugemutet werden, das Vorschlagen allein zu besorgen.

Begründung: Der Kläger war an einer Eintourenmaschine mit Bedrucken von Pappen beschäftigt; letztere sind einhalbzentnerweise verpackt und gehen 60 Stück auf einen halben Zentner. Ein Hilfsarbeiter stand dem Kläger für das Vorschlagen zwar zur Verfügung, doch wurde derselbe an dem Tage zum Einholen von Frischfädic beordert und so der Tätigkeit des Vorschlagens an der Maschine des Klägers entzogen. Als nun der Kläger einen andern Hilfsarbeiter zum Zwecke der Beihilfe beim Vorschlagen herbeief, wurde ihm vom Obermeister erklärt, daß er nach dem Tarife allein, also ohne Unterstützung eines Hilfsarbeiters, vorzuschlagen habe. Da der Kläger dies bestritt, wurde ihm mit Entlassung gedroht. Der Kläger schlug indessen allein vor, behielt sich aber eine Entscheidung der Tarifinstanzen vor.

Die Beklagte ist ohne Entschädigung vom Termine weggeblieben; es wird deshalb auch in deren Abwesenheit verhandelt und entschieden.

Aus der Vernehmung des Klägers geht hervor, daß er sich nicht geweigert habe, vorzuschlagen zu helfen, sondern daß er es nur abgelehnt hat, solch schwere Papiere allein vorzuschlagen. Hierzu war der Kläger auch im vorliegenden Falle nicht verpflichtet, denn der § 75 des Tarifes besagt ausdrücklich, daß das Vorschlagen, "wenn erforderlich, mit Unterstützung des vorhandenen Hilfspersonals zu verrichten ist". Ein solches Erfordernis lag hier vor, da es sich um besonders schwere Papiere und um eine große Auflage handelte.

Klageobjekt: Verweigerung des Anlegens an der Maschine.

Entscheidung: Die Note 129 des Kommentars zum Tarife besteht zu Recht.

Begründung: Der Beklagte war mit Schreiben vom 24. Februar 1906 von der Klägerin engagiert worden, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er "sich im Notfalle auch zum Anlegen an der Maschine verpflichten müsse". Diese Bedingung ist der Beklagte eingegangen. Als nun die Hilfsarbeiter der Klägerin ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit niederlegten, trat die Klägerin an den Beklagten mit dem Verlangen heran, anzulegen. Der Beklagte verweigerte dies, nachdem ihm von seinem Vereinsvorstande gesagt worden war, daß nach dem neuen Tarife das Anlegen durch die Maschinenmeister unzulässig sei. Die Klägerin wendete sich, deshalb zwecks einer Entscheidung hierüber an das Schiedsgericht.

Letzteres hat eine Rechtsprechung nicht herbeigeführt, sondern hat die Angelegenheit dem Tarifamte unterbreitet, und zwar deshalb, weil die Meinungen der Prinzipals- und Gehilfenschiedsrichter darüber auseinandergingen, was nach dem neuen Tarife in dieser Frage Recht sei. Die Prinzipale vertraten den Standpunkt, daß die Note 129 des Kommentars auch heute noch in Gültigkeit sei, während die Gehilfenschiedsrichter nur den seit Januar 1907 in Kraft getretenen Tarif gelten lassen wollten, auf Grund dessen das Anlegen für die Maschinenmeister unzulässig sei; auch habe der Kommentar zu dem vorherigen Tarife keine Gültigkeit mehr und Abmachungen, wie die zwischen den Parteien getroffenen aus früherer Zeit, seien ungültig.

Die Gehilfenschiedsrichter des Schiedsgerichtes befinden sich mit ihrer Auffassung in einem Rechtsirrtume. Zunächst bezeichnet der jetzt gültige Tarif das Anlegen durch den Maschinenmeister an keiner Stelle als unzulässig, und des weitern hat der bisherige Kommentar zum Tarife so lange für beide Teile bindende Kraft, als bis nicht ein neuer Kommentar vom Tarifamte herausgegeben ist. Nur diejenigen Stellen des Kommentars haben ihre Rechtswirksamkeit verloren, welche zu dem neuen tariflichen Gesetze in Widerspruch stehen oder mit diesem nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

Auch die Vereinbarung, die zwischen der Firma und dem Beklagten unter dem 24. Februar 1906 getroffen worden ist, und die dem Maschinenmeister noch andere Verpflichtungen auferlegt, als wie sie im Tarife wirklich enthalten sind, hat so lange ihre Gültigkeit, als nicht eine andre Vereinbarung an deren Stelle getreten oder dieselbe aufgehoben ist.

Im übrigen hat das Tarifamt in einer früheren Entscheidung bereits anerkannt, daß ein Maschinenmeister auch nach vorausgegangener Vereinbarung zum Anlegen nicht verpflichtet wäre, falls das Hilfspersonal zwecks Einführung allgemein vereinbarter Arbeitsbedingungen und unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist seine Stellung verlassen würde.

Eingänge.

Haberlands Unterrichtsbriefe für das Selbststudium der französischen Sprache. Mit der Aussprachebezeichnung des Weltausdrucksvereins (Association phonétique internationale) von Rektor G. Michaeis und Prof. P. Bassy. Brief 16 bis 20. Preis je 75 Pf. Verlag von G. Haberland in Leipzig-R., Gilenburgerstraße 10/11.

In Freien Stunden. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 69. XI. Jahrgang. Heft 37 und 39. Preis pro Heft 10 Pf.